

STADT ENGER
Gleichstellungsstelle

ZEIT FÜR KINDER

INFORMATIONEN
ÜBER
MUTTERSCHUTZ
ELTERNGELD
ELTERNZEIT
KINDERBETREUUNGS-
EINRICHTUNGEN
RECHTLICHE TIPPS



wenn du
deine maßstäbe anlegst
denke daran
wie du warst
sein durftest
wie du einmal sein wolltest
wenn du selbst kinder hast
gönne deinen kindern
deine späte gerechtigkeit
deine erwachsene einsicht
der frühen jahreszeit
lerne zu achten
die tränen und fragen
in ihrer eigenwilligkeit
ihren rotz und trotz
lerne sie zu verstehen
diese kindergesichter
mit ihrer unschuld
mit ihrer schuld
im spiegel
deiner kindheitstage
denke daran
wenn du
deine maßstäbe anlegst

Klaus Thomas Schnittger

INHALTSVERZEICHNIS

Mutterschutz	1
Rechte während der Erwerbstätigkeit	
Sozialversicherungen	
Finanzielle Hilfe für schwangere Frauen	
Mutterschaftsgeld	10
Elterngeld	13
Elternzeit	18
Rechte als Schwangere während der Erwerbstätigkeit	
Sozialversicherungen	
Elternzeit und Beurlaubung nach der Elternzeit	21
Betreuung kranker Kinder	
Rechtliche Tipps	24
Recht auf Hebammenhilfe	
Recht auf Haushaltshilfe	
Kinderbetreuung in Enger	26
Tageseinrichtungen	
Schulbegleitende Betreuung in den Grundschulen/ Offenen Ganztagschulen	
Tagespflege und Tageselternvermittlung	
Eltern-Kindgruppen	
Stillgruppen	
Beratungsstellen in der Region	31
Selbsthilfegruppen	
Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse	
Anschriften	36

MUTTERSCHUTZ

Wer hat Anspruch?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, die in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, oder als Hausangestellte beschäftigt sind.

Hausfrauen, Schülerinnen/Studentinnen ohne Nebenjob, Adoptivmütter und Selbständige fallen nicht unter das Gesetz. Für Beamtinnen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Regelungen, die sie in ihrer Dienstbehörde erfragen müssen.

Auskünfte erteilt das Personalamt bzw. die Personalstelle Ihres Betriebes.

Weder Staatsangehörigkeit noch Familienstand spielen eine Rolle.

Wer muss informiert werden?

Sobald Gewissheit über eine Schwangerschaft besteht, sollte die werdende Mutter in ihrem eigenen Interesse unverzüglich die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber informieren.

Diese/dieser ist gesetzlich verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Detmold, Arbeitsgericht Herford) die Schwangerschaft mitzuteilen, damit gesetzlich vorgeschriebene Pflichten zum Mutterschutz der Schwangeren auch erfüllt werden. An diese Behörde kann man sich auch mit allen Fragen wenden.

Der Personalrat/Betriebsrat ist ebenfalls zu informieren!
Ohne Ihr Einverständnis dürfen keine weiteren Personen über die Schwangerschaft informiert werden!

Rechte als Schwangere während der Erwerbstätigkeit

Wann gibt es Arbeitsbefreiung?

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss Sie für die Zeit, in der Sie ärztliche Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, ohne Lohn- oder Gehaltsausfall von der Arbeit freistellen.

Dies gilt auch für privat Versicherte sowie nicht versicherungspflichtige - also geringfügig Beschäftigte - Arbeitnehmerinnen.

Besteht Kündigungsschutz?

Die werdende Mutter steht unter Kündigungsschutz! Während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt bis zum Ablauf von 4 Monaten ist eine Kündigung unzulässig, wenn der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die zweiwöchige Mitteilungsfrist (bis auf seltene Fälle) muss unbedingt eingehalten werden!

Der Kündigungsschutz gilt auch in der Probezeit.

Wird einer schwangeren Frau trotzdem gekündigt, sollte sie sofort schriftlich Einspruch dagegen erheben (per Einschreiben) und sich an das Arbeitsgericht Herford wenden.

Auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Schwangerschaft Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Schwangeren nicht bekannt war, darf das Arbeitsverhältnis von Seiten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers nicht aufgelöst werden.

Eventuelle Tätigkeitsbeschränkungen der Schwangeren/Stillenden (keine Nachtarbeit, keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen) sind keine Gründe für eine gänzliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Ist der Schwangeren rechtswidrig gekündigt worden, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet, auch bei einer Nichtbeschäftigung den Lohn/das Gehalt weiter zu zahlen.

Es besteht außerdem für die Frau ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung gemäß ihres Arbeitsvertrages.

Wann darf gekündigt werden?

Ausnahmsweise ist eine Kündigung möglich, wenn diese nicht mit dem Zustand der Schwangeren oder ihrer Lage bis vier Monate nach der Entbindung im Zusammenhang stehen. Ein solcher **Einzelfall** kann vorliegen bei Insolvenz, bei der teilweisen Stilllegung des Betriebes (ohne die Möglichkeit der Umsetzung der Schwangeren auf eine andere Stelle) oder in Kleinbetrieben, wenn der Betrieb ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden kann.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss in diesen Fällen aber zuerst bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragen, dass die Kündigung für zulässig erklärt wird und ist auch erst dann rechtswirksam.

Die Frau kann ihr Arbeitsverhältnis jederzeit nach der Entbindung kündigen. Nach Eigenkündigungen und Aufhebungsverträgen bestehen gegen die Arbeitgeberseite keine Ansprüche (Arbeitsentgelt und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) mehr, wäre also zum Nachteil und sollte gut überlegt sein!

Ausführliche Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kündigungsschutz“, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin oder per E-Mail info@bmas.bund.de bestellt werden kann. Die Broschüre ist auch online verfügbar.

Welche Rechte bleiben bestehen?

Keht eine Frau innerhalb der gesetzlich bestehenden Zeit nach der Entbindung an ihren Arbeitsplatz zurück, dann gilt ihr Arbeitsverhältnis in Bezug auf Betriebs- oder Berufszugehörigkeit als nicht unterbrochen. Vorausgesetzt sie hat in der Zwischenzeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber/einer anderen Arbeitgeberin gearbeitet. Diese Regelung ist u. a. wichtig für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder für die betriebliche Altersversorgung.

Hat die Frau selbst gekündigt, ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht verpflichtet, sie wieder einzustellen.

Auflösungsvertrag

Ein Angebot des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, das Arbeitsverhältnis gegen eine Abfindung aufzulösen, sollte mit Vorsicht behandelt werden. Der gesamte Kündigungsschutz und auch die Kontrolle durch das Arbeitsgericht entfällt. In der Regel hat man auch finanzielle Einbußen, da die finanzielle Abfindung meist niedriger ausfällt, als die Ablösesumme.

Fristvertrag

Für Frauen, die befristete Verträge abgeschlossen haben, gilt das Mutterschutzgesetz solange das befristete Arbeitsverhältnis besteht.

Inbesondere gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter:

- bei Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden,
- nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
- mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- bei der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung,
- die mit dem Schälen von Holz befasst sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder die Leibesfrucht besteht,

- nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
- mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind.

Außerdem ist es Schwangeren und stillenden Müttern verboten, Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo zu tätigen.

Einkommenssicherung während der Beschäftigungsverbote außerhalb der Mutterschutzfristen

Wenn die Ärztin/der Arzt eine Gefährdung für die Schwangere und/oder das Ungeborene feststellt, kann sie/er ein individuelles Beschäftigungsverbot für den Einzelfall, unabhängig des Berufes, verordnen. Auch eine Einschränkung ihrer Tätigkeit und ein damit verbundener Aufgabenwechsel sind möglich, dürfen aber für die Betroffene keine finanziellen Nachteile bergen. Der sogenannte **Mutterschutzlohn** muss wenigstens der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft entsprechen und wird vom Arbeitgeber ausgezahlt.

Schutzfristen vor und nach der Geburt

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt des Kindes dürfen sie nicht beschäftigt werden. Bei medizinischen und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurden, auf mindestens 14 Wochen.

In der Schutzfrist vor der Geburt darf gearbeitet werden, wenn Sie sich ausdrücklich bereit erklärt haben und der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin einverstanden ist. Das Einverständnis darf jederzeit widerrufen werden. In der Schutzfrist nach der Geburt besteht **absolutes** Beschäftigungsverbot.

Wer nach Ablauf der nachgeburtlichen Schutzfrist nur bedingt oder gar nicht arbeitsfähig ist (ärztliches Attest→ Arbeitsverbot bis zu 6 Monaten) muss bei voller Entgeltzahlung freigestellt oder nur mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden, welche die Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

Wie sehen die Schutzvorschriften aus?

Schwangere Arbeitnehmerinnen sollten sich mit dem Mutterschutz vertraut machen, welcher laut Vorschrift in Verwaltungen und Betrieben für die Frauen an geeigneter Stelle greifbar sein muss.

Des weiteren erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 (Schutz besonderer Personengruppen), ☎ **05231/715600** Auskunft über Schutzvorschriften und verbotene Arbeiten, die während der Schwangerschaft nicht ausgeübt werden dürfen.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen durch die Arbeitgeberin/ den Arbeitgeber ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern ergibt sich aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder aus dem jeweiligen Einzelarbeitsvertrag.

Inwiefern die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber zur Fortzahlung vermögenswirksamer Leistungen während der Fehlzeiten bzw. Schutzfristen verpflichtet ist, richtet sich jeweils nach der in diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen enthaltenen Regelung.

Nach dem Vermögensbildungsgesetz kann nur der Arbeitslohn vermögenswirksam angelegt werden. Das Mutterschaftsgeld ist kein Arbeitslohn und kann daher nicht vermögenswirksam angelegt werden. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld kann dagegen ganz oder teilweise vermögenswirksam angelegt werden.

Für die Zeit des Mutterschaftsgeldbezuges brauchen Frauen i.d.R. keine Nachteile für ihre Arbeitnehmer- Sparzulage zu befürchten. Legen Sie rechtzeitig vor oder nach dem Bezug des

Mutterschaftsgeldes entsprechende Beträge des Arbeitslohnes vermögenswirksam an, dann können Sie den begünstigten Höchstbetrag des Vermögensbildungsgesetzes im jeweiligen Kalenderjahr voll ausnutzen. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der zu einem beliebigen Zeitpunkt des Kalenderjahres ausgeschöpft werden kann. Lassen Sie sich in Ihrer Personalstelle beraten.

Sonderleistungen/ 13. Monatsgehalt

Sonderzahlungen wie Jahresgratifikationen oder das 13. Monatsgehalt werden durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder den Einzelarbeitsvertrag geregelt. Deswegen trifft das Mutterschaftsgesetz hierzu keine ausdrückliche Regelung.

Wird der Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von einem Mindestmaß an tatsächlicher Arbeitsleistung abhängig gemacht, gelten nach neuester Rechtsprechung die mutterschaftsbedingten Fehlzeiten nicht mehr als Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung. Der Europäische Gerichtshof hat am 21.10.1998- RS C 333/97- bestätigt, dass eine Berücksichtigung von Mutterschaftszeiten bei der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen gegen § 118 EGV verstößt.

Sozialversicherungen

Krankenversicherung

Gesetzlich krankenversicherte Frauen: Solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, bleiben Sie beitragsfrei versichert.

Nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen: Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie Ihren Beitrag und den Arbeitgeberanteil für die Dauer der Schutzfrist selber weiterzahlen.

Leistungen der Krankenkasse

Frauen, die selbst oder als Familienangehörige in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** freiwillig oder pflichtversichert sind, erhalten während der Schwangerschaft

und nach der Entbindung vielfältige Leistungen, die Sie auch in Anspruch nehmen sollten, da sie dem Schutz der (werdenden) Mutter und des Kindes dienen.

Privat versicherte Frauen sollten sich mit ihrer jeweiligen Versicherung in Verbindung setzen und sich über deren Leistungsangebot informieren.

Werden die Stillzeiten vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin verweigert, sollten Sie sich an die Bezirksregierung Detmold wenden. Die Behörde kann im Einzelfall Zahl, Lage und Dauer der Stillzeit festlegen und die Einrichtung von Stillräumen verlangen.

Kann ich weitere Leistungen in Anspruch nehmen?

Allen krankenversicherten Frauen, unabhängig davon, ob sie zahlendes Mitglied oder familienkrankenversichert sind, werden weitere Leistungen gewährt, wie:

- ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe
- Versorgung mit Verbands- , Arznei- und Heilmitteln
- ein Pauschalbetrag für die mit der Geburt in Zusammenhang stehenden Kosten
- Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt
- Hilfe und Unterstützung durch Hauspflegerinnen und Hauspfleger
- Anspruch auf eine Haushaltshilfe für bis zu 10 Tage nach der Geburt bei ambulanter Entbindung.
(Anträge auf Haushaltshilfe gibt es bei den Krankenkassen)

Rentenversicherung

In der Rentenversicherung werden die Schutzfristen als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird.

Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung besteht uneingeschränkte Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld (→ Frau bleibt weiter **versichert**), wenn unmittelbar vor Beginn der Leistung Versicherungspflicht bestand oder eine laufende Entgeldersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde (→ **Arbeitslosengeld** wird fortgezahlt von der Krankenkasse). Wenn die Schwangere innerhalb der Schutzfrist rechtmäßig ihr Arbeitsverhältnis beenden muss, hat sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13 €, kann jedoch kein Arbeitslosengeld beantragen.

Die Agentur für Arbeit und die Krankenkassen informieren über die Einzelheiten.

Finanzielle Hilfe für schwangere Frauen

Hilfe der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Stiftung hilft unbürokratisch schwangeren Frauen, die sich in einer Notlage befinden, wenn andere soziale Leistungen nicht rechtzeitig gewährt werden oder nicht ausreichen. Persönlich zu beantragen beim

Diakonisches Werk Herford

SFS – Schwangerschaft-Familie-Sexualität

Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

☎ 05221/599864

www.diakonischeswerk-herford.de

Diakoniestation Bünde

„Am Tabakspeicher“ Wasserbreite 6-8, 32257 Bünde

☎ 05223/9298-0

Pro Familia Beratungsstelle Bünde

Bahnhofsstraße 6, 32257 Bünde

☎ 05223/992223

buende@profamilia.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford

Amtshausstraße 4

32051 Herford

☎ **05221/131638**

www.kreis-herford.de

erziehungsberatungsstelle@kreis-herford.de

MUTTERSCHAFTSGELD

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben alle erwerbstätigen Frauen während der sog. Schutzfrist. Diese umfasst den Zeitraum 6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten

- Hausfrauen
- Selbständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind

Gesetzlich krankenversicherte Frauen erhalten in dieser Zeit von ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld (höchstens 13,- € pro Tag) wenn

- bei Beginn der 6-Wochen-Frist vor der Entbindung ein Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis besteht oder wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft in einem zulässigen Ausnahmefall aufgelöst wurde
- in der Zeit zwischen dem Beginn des 1. und 4. Monats (einschließlich) vor der Entbindung für mindestens 12 Wochen eine Mitgliedschaft oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen, die eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ausüben, erhalten das Mutterschaftsgeld vom Bund von höchstens 210 €, zu beantragen beim

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

☎ 0228/619-1888

mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.mutterschaftsgeld.de

Ein entsprechendes Formular Mutterschaftsgeld kann dort auch online heruntergeladen werden.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeld und Ihrem bisherigen durchschnittlichen **Nettoverdienst**, ohne Berücksichtigung einmaliger Zahlungen, erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber in Form eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld. Beginnt eine neue Mutterschutzfrist (2tes Kind) parallel zur Elternzeit, bestehen außer Mutterschaftsgeld keine Ansprüche auf Arbeitgeberzuschüsse für die verbleibende Dauer der Elternzeit. Jedwede kurzweilige Lohnsteigerungen während der Schutzfristen müssen verrechnet werden.

Vorschuss zum Mutterschaftsgeld

Sofern Ihre Haushalts- und Wirtschaftssituation ein Abwarten dieses Zeitraumes nicht möglich macht, kann Ihnen auf Antrag ein Vorschuss auf diesen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt werden.

Antrag auf Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird nicht als Lohnersatzleistung gezahlt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist eine Bescheinigung des Arztes bzw. der Ärztin oder der Hebamme einzureichen, in welcher der voraussichtliche Geburtstermin angegeben ist. Sie darf frühestens 7 Wochen vor diesem Termin ausgestellt sein. Tritt die Geburt später als erwartet ein, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend. Ist der Geburtstermin früher als erwartet, verkürzt sich die Bezugsdauer entsprechend.

Das Mutterschaftsgeld sowie der Arbeitgeberzuschuss dazu sind steuerfrei.

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld / Zusammenfassung:

1. für **Arbeitnehmerinnen** in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (pflicht- und freiwillig → versicherte Frauen) Netto-Arbeitsentgelt bis zu 13 € pro Tag trägt die Krankenkasse, den Unterschiedsbetrag der/die Arbeitgeber/in
2. für **andere Versicherte** in der **gesetzl. Krankenversicherung** (z.B. Selbständige, → familienversicherte Frauen, Studentinnen) bei Anspruch auf Krankengeld: Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes
3. für **privat versicherte** Frauen oder für **familienversicherte** Frauen, die eine **geringfügige Beschäftigung ausüben** → Einmaliges Mutterschaftsgeld bis zu 210 €. Bundesversicherungsamt zahlt Unterschiedsbetrag zwischen 13 € pro Tag u. Nettoarbeitsentgelt trägt der/die Arbeitgeber/in, bei zulässiger Kündigung der Bund

- | | |
|--|---|
| 4. für arbeitslose Frauen oder für Frauen während der Umschulung / Ausbildung → | Umwandlung des Arbeitslosengeld- bzw. Unterhaltsgeldes oder Arbeitslosenhilfe in Mutterschaftsgeld der selben Höhe |
| 5. für Arbeitnehmerinnen, denen während der Schwangerschaft zulässig gekündigt → wurde | wie 1. oder 3 |
| 6. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch → (Arbeitslosengeld II- Empfängerinnen) | Arbeitslosengeld II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt |

ELTERNGELD

Anspruch auf steuerfreies Elterngeld haben seit dem 01.01.2011 Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht das eigene ist,
- für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Aufnahme aufgenommene Kinder rückwirkend bis zur Vollendung des achten Lebensjahres,
- Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel & Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten bei schwerer Krankheit, Behinderung oder

- Tod der Eltern, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - die noch in der Ausbildung sind oder studieren,
 - Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz, sowie andere Ausländerinnen und Ausländer die in Deutschland erwerbstätig sind oder hier ihren dauerhaften Wohnsitz haben.
 - Für Männer, die ihre Ausbildung nicht unterbrechen wollen, gibt es das Elterngeld unabhängig von den Wochenstunden ihrer Arbeit.
 - Ausländerinnen und Ausländer sollten sich eingehend vom Versorgungsamt beraten lassen, das gilt natürlich auch für alle anderen.
- Zu beantragen ist das Elterngeld bei der

Elterngeldstelle des Kreis Herford

Amtshausstraße 3

32051 Herford

☎ 05221/131413

www.kreis-herford.de

r.finke@kreis-herford.de

Der Antrag ist im Versicherungsamt der Stadt Enger (Rathaus Zimmer 126) erhältlich. Eine Onlineversion des Antrags gibt es auf der Internetseite des Kreis Herford www.kreis-herford.de . Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet im Internet die Möglichkeit, das voraussichtliche Elterngeld zu berechnen.

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/

Zur Berechnung des Elterngeldes sollte in jedem Fall die Elterngeldstelle befragt werden, da jeder Fall unterschiedlich zu bewerten ist und sich im Laufe der Bezugsdauer in Höhe und Auszahlungsform (auf Wunsch) verändern kann.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Generell kann Elterngeld für die ersten **12 Lebensmonate** des Kindes bezogen werden. Der Zeitraum erhöht sich auf **14 Monate**, wenn auch der Partner für mindestens zwei Monate das Kind betreut (**Partnermonate**). Eltern können das Elterngeld nacheinander über den Zeitraum von 14 Monaten beantragen. Sie können aber auch zusammen, also zeitgleich zu Hause bleiben, dann bekommen Sie allerdings nur für 7 Monate Elterngeld.

Die **Verdopplung der Bezugsdauer auf 24** bzw. 28 Monate ist eine weitere Möglichkeit, jedoch **halbiert sich dann das Elterngeld**. Das Mutterschaftsgeld (außer der Zahlung des Bundesversicherungsamtes in Höhe von 210 € für nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen) wird mit dem Elterngeld verrechnet. Diese Monate gelten immer als Bezugsmonate der Frau.

Alleinerziehende und Elternteile, deren Partnerin oder Partner wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung die Betreuung unmöglich ist, oder bei Gefährdung des Kindeswohls, erhalten allein für die vollen 14 Monate Elterngeld.

Bei Selbstständigen wird der wegfallende Gewinn abzüglich der Steuern zu 67% ersetzt. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen vorläufig glaubhaft gemacht werden, bis zum Nachreichen des Steuerbescheids für das Jahr vor der Geburt.

Wie werden Steuerklassen und steuerliche Freibeträge berücksichtigt?

Die Höhe des zu beanspruchenden Elterngeldes ist von der gewählten Steuerklasse und den eingetragenen Freibeträgen abhängig. Ein Wechsel der Steuerklassen (1× jährlich erlaubt) wird für das Elterngeld anerkannt. (siehe auch Rechtliche Tipps in dieser Broschüre!)

Wie werden Einnahmen, die nicht Erwerbseinkommen sind, berücksichtigt?

Der Bezug von z.B. **Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Renten, Stipendien, BAföG** oder **Arbeitslosengeld II**, wird bei der Berechnung des Elterngeldes mit berücksichtigt. Liegt der Betrag der anderen Leistung unter dem des Elterngeldes, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt. Ab dem 01.01.2011 wird nur noch das Erwerbseinkommen berücksichtigt, das auch in Deutschland der Besteuerung unterliegt.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (nicht selber mit der Betreuung des Kindes betraut sind und mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten können), können zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld plus 300 € Elterngeld wählen.

Auslandsbezüge, ähnlich dem Elterngeld, werden auf das hiesige Elterngeld voll angerechnet. Ist der Anspruch auf Elterngeld höher, so wird zusätzlich zur ausländischen Leistung der Differenzbetrag gezahlt.

Unterhaltsberechtigten bekommen nur dann weniger Unterhalt, wenn der Anspruch auf Elterngeld über 300 € liegt.

Änderungen beim Elterngeld ab dem Jahr 2011

Das Haushaltsbegleitgesetz sieht Kürzungen beim Elterngeld mit Wirkung vom 01. Januar 2011 vor. Für Eltern mit einem Nettoeinkommen von mehr als 1.200 € aus Erwerbstätigkeit wird das Elterngeld von 67 auf 65 Prozent in Stufen gekürzt, während es für Hartz-IV Empfänger auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Beispiel:

„In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 € war, sinkt der Prozentsatz des zu erwartenden Elterngeldes von 67 Prozent um je 1 Prozentpunkt für je 20 €

um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 € überschreitet auf bis zu 65 Prozent“ (§ 2 Abs. 2 BEEG). Das Elterngeld beträgt maximal 1.800 € und 65 Prozent von 2.770 €.

Klausel für Geringverdiener

Das Elterngeldgesetz enthält eine Klausel für Geringverdiener. Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 €, wird die Familienförderung für das Elterngeld von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 €, die das Einkommen unter 1.000 € liegt, steigt das Elterngeld um 1 Prozentpunkt an.

Beispiel:

Bei einem Verdienst von 1.000 €, beträgt das Elterngeld 67 Prozent. Haben Vater oder Mutter vor der Geburt des Kindes 980 € netto verdient, werden 68 Prozent ersetzt.

Bei einem Netto-Verdienst von 340 € liegt das Elterngeld bei 100 Prozent, das heißt, der Staat zahlt in diesen Fällen das frühere Nettoeinkommen als Elterngeld an die Eltern.

Kindergeld

Zum 01. Januar 2010 wurde das Kindergeld erhöht. Es beträgt nun für das erste und zweite Kind 184 €, für das dritte Kind 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind 215 €.

ELTERNZEIT

Anspruch auf die Elternzeit haben beide Elternteile des Kindes.

Gemeinsame Elternzeit

Für die Dauer der Elternzeit von bis zu 3 Jahren für jedes Kind (auch bei Mehrlingsgeburten oder schneller Geburtenfolge) können beide Eltern gleichzeitig (Partnermonate) Elternzeit nehmen oder sich dabei abwechseln.

Achtung: Elterngeld gibt es nur im ersten Jahr der Elternzeit!

Flexibles drittes Jahr

Mit Zustimmung des Arbeitsgebers/ der Arbeitgeberin kann ein Jahr der Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden, z.B. für die Zeit des 1. Schuljahres.

Anmeldefristen für die Elternzeit

Spätestens 7 Wochen vor Beginn muss die Anmeldung zur Elternzeit verbindlich und schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden.

Tipp: Die Inanspruchnahme des flexiblen dritten Jahres der Elternzeit sollte so früh wie möglich mit dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin abgesprochen werden.

Rechte während der Erwerbstätigkeit

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden für jeden Elternteil. Bei der gemeinsamen Elternzeit können also Mutter und Vater zusammen 60 Stunden pro Woche arbeiten. Ein Rechtsanspruch besteht, wenn im Betrieb mehr als 15 Personen tätig sind, bei 6- monatiger Betriebszugehörigkeit und bei Einhaltung der 7 Wochen Frist

zur schriftlichen Vorankündigung. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss Ihnen binnen 4 Wochen eine Entscheidung schriftlich mitteilen. Eine Ablehnung des Antrages auf Teilzeitarbeit kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen erfolgen.

Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Mit Anmeldung der Elternzeit beginnt der besondere Kündigungsschutz. Allerdings frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Sozialversicherungen

Krankenversicherung

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit **beitragsfrei** versichert.

Freiwillige Mitglieder müssen weiterhin Beiträge zahlen.

Privat Krankenversicherte müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen. Ein Wechsel in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehegatten ist nicht möglich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Arbeitslosenversicherung

Den Anspruch geltend machen können Mütter und Väter, die bereits

1 Jahr arbeitslosenversichert waren. Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren werden mit einbezogen.

Rentenversicherung

Die beitragsfreie Rentenversicherung besteht für die Dauer der ersten 3 Lebensjahre, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis vor oder nach der Geburt. Werden innerhalb dieses Zeitraums 2 Kinder geboren, läuft der Versicherungsschutz nicht parallel, sondern hintereinander weg (1 Kind 3J., 2 Kinder 6J. u.s.w., gilt auch bei Mehrlingsgeburten).

Beim Wechsel der Erziehungsperson (sei es der Vater, die Schwester, die Großmutter - sofern sie noch keine Rente bezieht -, die Nachbarin u.s.w.) muss eine **Erklärung beim Rentenversicherungsträger** abgegeben werden, um den Rentenanspruch auf diese Person zu übertragen.

Das gilt auch wenn gemeinsame Elternzeit genommen wird. Rückwirkend können nur Ansprüche der letzten zwei Monate geltend gemacht werden.

GeringverdienerInnen werden bis zum 10.Lebensjahr des Kindes sog. Berücksichtigungszeiten gewährt. Sie haben Anspruch auf einen Zuschlag zur Rentenversicherung, sofern sie Pflichtbeiträge zur RV zahlen.

Außerdem haben **geschiedene Frauen und Männer, deren Ex-Ehegatte/-gattin verstirbt und sie Minderjährige erziehen, Anspruch auf Erziehungsrente.**

Es empfiehlt sich in jedem Fall die Beratung durch den Rentenversicherungsträger.

Aber: Frauen haben nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes keinen Anspruch darauf, dass die Zeit ihrer Elternzeit auf ihre Anwartschaft für die Betriebsrente angerechnet wird, weil diese ein Zusatzentgelt für eine (während der Elternzeit nicht erbrachte) Arbeitsleistung darstellt (BAG, Urteil v. 15.02.1994, AZ 3 AZR 708/ 93). Es gelten jedoch unterschiedliche Regelungen. Informieren Sie sich bei Ihrer Betriebsrentenstelle!

Pflegeversicherung

Bei der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch die Schwangerschaft und die Elternzeit, bleibt die Mitgliedschaft für Pflichtversicherte beitragsfrei aufrechterhalten.

ELTERNZEIT UND BEURLAUBUNG NACH DER ELTERNZEIT

Seit dem 01.01.2001 ist das neue Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge in Kraft getreten (TzBfG- Teilzeit- und Befristungsgesetz). Damit besteht ein grundsätzlicher Anspruch für ArbeitnehmerInnen auf Teilzeitarbeit, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 6 Monate bestanden hat und der/die Arbeitgeber/in mehr als 15 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen zu unterbinden, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Allerdings kann der Arbeitgeber betriebliche Gründe dem Wunsch nach Teilzeitarbeit entgegenstellen. Zu den betrieblichen Gründen gehören erhebliche Beeinträchtigungen der Organisation, des Arbeitsablaufes, der Sicherheit im Betrieb oder unverhältnismäßig hohe Kosten. Folglich wird es auf Einzelfallentscheidungen hinauslaufen. Bei Ablehnung des Teilzeitwunsches durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin ist eine Klage vor dem Arbeitsgericht möglich.

Der Wunsch auf Teilzeitarbeit ist drei Monate vorher schriftlich zu beantragen und kann bei rechtzeitiger Beantragung auch im Anschluss an die Elternzeit genommen werden.

Tipp: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
www.teilzeit-info.de

Häufig besteht im Anschluss an die Elternzeit auch der Wunsch, für eine bestimmte Zeit noch unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen. Hier gibt es unterschiedliche tarifvertragliche Möglichkeiten.

Wie viel Stillzeit steht mir zu?

Eine Mutter die stillt, kann bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Stillpausen verlangen. Gewährt werden muss täglich mindestens zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde bzw. einmal 1 ½ Stunden wenn kein Stillraum im Betrieb vorhanden ist. Verdienstausfall darf nicht entstehen! Stillzeiten dürfen auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden, sondern müssen als festgesetzte Ruhepausen angerechnet werden.

Kinderbetreuung

Haben Sie beschlossen nach der Mutterschutzfrist oder nach der Elternzeit wieder berufstätig zu sein, stellt sich die Frage nach der geeigneten Unterbringung Ihres Kindes. Für Kinder unter drei Jahren gibt es auch Kindertagesstättenplätze, diese sind jedoch relativ knapp, so dass eine Betreuung durch eine Tagesmutter/Tagesvater eine Alternative bieten könnte.

Ab einem Alter von drei Jahren hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der im Kinder- und Bildungsgesetz (KiBiZ) verankert ist.

Wichtig!

Ab dem neuen Kindergartenjahr 2011/2012 ist der Kindergartenplatz für alle Kinder im letzten Jahr beitragsfrei.

Für Grundschulkinder gibt es mittlerweile an allen Grundschulen in Enger ein Betreuungsangebot, welches von 07.30 – 16.00 Uhr wahrgenommen werden kann.

Betreuung kranker Kinder

Grundsätzlich haben Mütter oder Väter gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf **bezahlte Arbeitsfreistellung**. Der Umfang der Freistellung ist im Gesetz allerdings nicht bestimmt.

Achtung: In den meisten Tarifverträgen und Arbeitsverträgen ist dieser gesetzliche Anspruch **eingeschränkt oder ausgeschlossen!**

In diesen Fällen wird Mann und Frau **für die Pflege erkrankter Kinder bis zum Alter von 12 Jahren unbezahlt vom/n Arbeitgeber/ in freigestellt**. Den Verdienstausfall des pflegenden Elternteils zahlt die gesetzliche

Krankenversicherung in der Höhe des Krankengeldanspruchs (sogenanntes Kinderkrankenpflegegeld). Je Elternteil stehen jährlich 10 Arbeitstage Krankengeld zu. Zusammen haben die Eltern für 1 Kind also Anspruch auf höchstens 20 Tage im Jahr. In dringenden Fällen, z.B. aus beruflichen Gründen, kann der Anspruch auf „Pflegetage“ von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage.

Bei 2 Kindern verdoppeln sich die bezahlten „Pflegetage“. Sie erhalten bis zu 40 freie bezahlte Arbeitstage im Jahr.

Allerdings: Maximal können Väter und Mütter je 25 Arbeitstage pro Jahr bei 3 Kindern und mehr auf Kassenkosten zu Hause bleiben. Bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 50 Arbeitstagen.

Voraussetzung ist immer eine ärztliche Bescheinigung für die Krankenkasse oder den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin über die Erkrankung des Kindes.

Für ausführliche Informationen wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Sollten Sie Ihren Anspruch an „Pflegetagen“ aufgebraucht haben oder aus einem triftigen Grund von Ihrem Arbeitgeber/in nicht freigestellt werden, wenden Sie sich an die Außenstelle des **Kreisjugendamtes** in **Enger, Lehmkuhlenweg 16** (www.kreis-herford.de) **05224/9393012** und **schildern Sie unter Bezugnahme auf den § 20 SGB VIII Ihre Notsituation.**

RECHTLICHE TIPPS

Recht auf Hebammenhilfe

In den ersten zehn Tagen nach einer Geburt hat jede gesetzlich krankenversicherte Frau einen Anspruch auf tägliche Hebammenhilfe.

Sinnvoll ist es, bereits vor der Geburt Kontakt zur **Hebammenzentrale** (s. Stillgruppen) aufzunehmen, so dass rechtzeitig eine Hebamme vermittelt werden kann.

Recht auf Haushaltshilfe

Eine gesetzlich Krankenversicherte erhält Haushaltshilfe, wenn sie wegen Schwangerschaft und Entbindung an der Weiterführung des Haushalts gehindert ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann. Anspruch auf Haushaltshilfe aus Anlass der Entbindung besteht bei einer stationären Entbindung, bei frühzeitiger Rückkehr aus der Klinik und bei einer Hausgeburt.

Während der Schwangerschaft kommt eine Haushaltshilfe nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (z.B. wenn die Schwangere nach ärztlicher Anordnung Bettruhe halten muss). Für den Fall, dass sich eine Mutter beispielsweise einer stationären Behandlung unterziehen oder eine Kur in Anspruch nehmen muss und während dieser Zeit kein anderes Familienmitglied die Betreuung der Kinder sicherstellen kann,

übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine Haushaltshilfe bzw. beteiligen sich daran. Dieser Anspruch gilt auch für den Vater, wenn er sich ausschließlich um Haushalt und Kinder kümmert und die Mutter den Lebensunterhalt der Familie sichert.

Der Anspruch auf eine Hilfe besteht, wenn mindestens ein Kind zu betreuen ist, das noch keine 12 Jahre alt ist. Die Haushaltshilfe ist – von dringenden Fällen abgesehen- **vor** ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse zu beantragen.

Ein **Wechsel der Steuerklasse** von Klasse V in die Klasse IV ist ohne Prüfung durch das Finanzamt möglich, erhöht das Nettoeinkommen vor der Geburt und somit auch das Elterngeld. Sie sollten sich zu ihrem individuellen Fall unbedingt beraten lassen.

Alle Arten der Kinderbetreuungskosten sind jährlich zu zwei Dritteln der Aufwendungen, aber höchstens 4000,- € pro Kind absetzbar. Vorausgesetzt Sie sind Steuerzahler, haben Anspruch auf Kinderfreibetrag/Kindergeld, die Kinder leben in Ihrem Haushalt und die Aufwendungen wurden für Dienstleistungen, die der Kinderbetreuung dienen, erbracht (z.B. Kindergärten oder Kindertagesstätten). Die Kinderbetreuungskosten können jedoch nur bis zum 14. Lebensjahr geltend gemacht werden. Wenn nur ein Partner erwerbstätig ist, so gilt die steuerliche Absetzbarkeit nur im Zeitraum zwischen dem 3-6 Lebensjahr des Kindes.

KINDERBETREUUNG IN ENGER

	Anschrift	Telef.	Leiter/in	Träger
Ev. Kindertagesstätte Belke-Steinbeck Familienzentrum	Fürstenweg 8 32130 Enger	05224- 3194	Frau Sundkjer	Kirchenkreis Herford Hansastr. 60 32049 Herford 05221-988-3
Ev. Kindertagesstätte Falkenhorst	Falkenhorst 13 32130 Enger	05224- 4642	Frau Henning	
Ev. Kindertagesstätte Bünder Straße Familienzentrum	Bünderstr. 18 32130 Enger	05224- 3622	Frau Samland	
Ev. Anna-Seeger Kindertagesstätte Westerenger	Spengerstr. 301 32130 Enger	05224- 3553	Frau Riechmann- Holzwarth	
Ev. Dietrich-Bonhoeffer Kindertagesstätte Belke- Steinbeck	Humboldtstr. 24 32130 Enger	05224- 79891	Frau Laghuse- mann	
Ev. Kindertagesstätte Oldinghausen	Martinstr. 16 32130 Enger	05224- 3549	Frau Möller	Arbeiterwohlfahrt Bez. Östl. Westfalen e.V., Detmolderstr.280 33605 Bielefeld
AWO-Kindertagesstätte Dreyen	Zur Schmiede 197 32130 Enger	05224- 4220	Frau Bergediek	
DRK-Kindertagesstätte „Traumland“ Familienzentrum	Lehmkuhlen weg 16 32130 Enger	05224- 4831	Frau Säger	Dt. Rotes Kreuz Sachsenstr. 116 32257 Bünde 05223-9297-0
Kindertagesstätte „Spielkiste“ e.V.	Jöllenbecker str. 100 32130 Enger	05224- 3400	Frau Puhlmann	Verein „Kindergruppe Spielkiste“ Enger

Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Gültige Elternbeiträge pro Monat für Enger seit dem 01.08.2008

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren		
	Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €
bis zu 36.813 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €
bis zu 49.084 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €
bis zu 61.355 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €
bis zu 79.762 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €
Über 79.762 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €

Einkommensgruppe	Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			Kinder ab Beginn der Schulpflicht
	Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten			
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	Hort/ große altersgemischte Gruppe
bis zu 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €	27,00 €
bis zu 36.813 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €	61,00 €
bis zu 49.084 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €	88,00 €
bis zu 61.355 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €	121,00 €
bis zu 79.762 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €	159,00 €
über 79.62 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €	216,00 €

Ein kostendeckendes Essensgeld ist wie bisher an den Träger zu leisten, wenn Ihr Kind/ Ihre Kinder in der Einrichtung über Mittag verpflegt werden.

Besucht ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte ist kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

Berechnet wird bei mehreren Kindern allerdings **das Kind mit dem höchsten Kostensatz.**

**Informationen bei der Stadt Enger ☎ 05224/980024
Zimmer 124**

Schulbegleitende Betreuung in den Grundschulen/Offenen Ganztagschulen (OGS)

Die Kernbetreuungszeiten aller OGS sind von 7.30- 16.00 Uhr. Liegt ein Betreuungsbedarf vor 7.30 Uhr bzw. nach 16.00 Uhr vor, setzen Sie sich bitte direkt mit der jeweiligen OGS-Leitung in Verbindung.

Stadtteil/ Adresse	OGS-Leiterin	Betreuungszeiten
Enger-Mitte: Poststr. 17 ☎ 05224/699653	Beate Schwedler/ Brigitte Brandt	7.30 – 16.00 Uhr
Westerenger: Holunderweg 69 ☎ 05225/8733937 a.uffmann@awo-herford.de	Angelika Uffmann	7.30 – 16.00 Uhr
Belke-Steinbeck: Humboldtstr. 20 ☎ 05224/994620 ogs.belke@awo-herford.de	Doris Rickert	7.30 – 16.00 Uhr Fr. – 15.00 Uhr
Oldinghausen: „i.-Punkt“ Schulstr. 84 ☎ 05224/976877	Karin Gäßner	7.30 – 16.00 Uhr
Heideschule: Holunderweg 69 ☎ 05225/8719505	Sylke Kleine-Beckel	11.30 – 16.00 Uhr

Beiträge OGS

Bis 12.000 €	0,00 €	Bis 60.000 €	85,00 €
Bis 24.000 €	20,00 €	Bis 72.000 €	110,00 €
Bis 36.000 €	35,00 €	Bis 84.000 €	130,00 €
Bis 48.000 €	60,00 €	Über 84.000 €	150,00 €

Für das erste Kind wird der volle Beitrag erhoben,
für das zweite Kind wird der halbe Beitrag erhoben,
das dritte Kind ist beitragsfrei.

Die Kinder bekommen in den offenen Ganztagschulen in Enger ein warmes Mittagessen, welches zurzeit zusätzlich 38,- € im Monat kostet.

Eltern- Kindgruppen

Treffen für junge Mütter

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an
Cornelia Völler

☎ 05224/7755 oder **info@kleinbahnhof.de**

Informationen zu den aktuellen Gruppenangeboten der
Ev. Kirchengemeinden erfahren sie im Gemeindebüro
☎ 05224/91250 und in den aktuellen Gemeindebriefen.

Informationen zu den aktuellen Gruppenangeboten der
Kath. Kirchengemeinde erfahren sie im Gemeindebüro
☎ 05224/978220 und im aktuellen Gemeindebrief.

Tagespflege und Tageselternvermittlung

Tageselternvermittlung

AWO Ortsverein Begegnungszentrum

AWO Tagesmütter Agentur

Eilshauser Str. 32

32120 Hiddenhausen

☎ 05221/67990

www.tagesmuetter-owl.de

Die AWO bietet Eltern Beratung in allen Fragen zur Tagesbetreuung von Kindern, qualifizierte Vermittlung und Begleitung von Betreuungsverhältnissen.

Tagesmüttern wird eine eingehende Vorbereitung, Beratung, Vermittlung von Kindern, Kontakt mit anderen Tagesmüttern, Fortbildung/ Qualifizierung sowie Haftpflichtversicherungsschutz geboten.

Tagespflege

Amt für Jugend, Schule und Kultur des Kreises Herford

Abteilung Beratung und Förderung junger Menschen und deren Familien des Kreises Herford, Kreisverwaltung, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Auskünfte zur Finanzierung von Tagespflegestellen, Frau Ortmann

☎ 05221/131451

Stillgruppen

Spenge: Bürgerzentrum, Bielefelder Str. 141

32139 Spenge

Kontakt: Petra Schmidt

☎ 05225/861810

Hebammenzentrale e.V.

Vermittlung von Hebammen, Unterstützung und Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen

Spindelstraße 79, 33604 Bielefeld

Sprechzeiten: 9.00 – 11.00Uhr, ☎ **0521/2704202**

BERATUNGSSTELLEN IN DER REGION

Familienkasse

Agentur für Arbeit Herford, Hansastr. 33, Postfach 1153, 32049 Herford, Informationen gibt es telefonisch nur über die kostenpflichtige Nummer

☎ 0180/1546337 (3,9 cent/min)

www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit

Hansastr. 33, 32049 Herford

Gesprächsangebot für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer

Ulrike Höner zu Siederdissen, **☎ 05221/985-144**

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

www.arbeitsagentur.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford

Amtshausstr. 3, 32051 Herford, **☎ 05221/13-0**

www.kreis-herford.de

erziehungsberatungsstelle@kreis-herford.de

Sprechzeiten in Enger: montags u. dienstags

Anmeldung erforderlich unter Tel. Nr. s.o.

Jugendamt des Kreises Herford - Außenstelle Enger

Lehmkuhlenweg 16, 32130 Enger

☎ 05224/93930-0 Zentrale

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Herford e.V.

Waisenhausstr. 1, 32052 Herford, **☎ 05221/86747**

www.kinderschutzbund-herford.de

deutscher.kinderschutzbund@teleos-web.de

Elterntelefon des Deutschen Kinderschutzbundes

☎ 0800/1110550 (kostenlos)

Telefonseelsorge – Hilfe für Erwachsene

☎ 0800/1110111 oder **0800/1110222** (beide kostenlos)

Kinderschutzhhaus, Ernst-Rein-Str. 53, 33613 Bielefeld

☎ 0521/133666

www.dksb-bielefeld.de

Kinderschutzbund-Bielefeld@gmx.de

Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes

☎ 0800/1110333 (kostenlos)

www.kinderundjugendtelefon.de

Kids – Hotline Internetberatung

www.kids-hotline.de

info@kids-hotline.de

Ärztliche Beratungsstelle bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Gewalt gegen Kinder

Beratungsstelle, Ernst-Rein-Str. 53, 33613 Bielefeld

☎ 0521/130813

www.dksb-bielefeld.de

femina vita Mädchenhaus Herford e.V., Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen in Krisen

Höckerstr. 13, 32052 Herford, **☎ 05221/50622**

www.feminavita.de

mail@feminavita.de

**Mädchenhaus Bielefeld e.V., Beratungs- und
Zufluchtsstätte für Mädchen in Not- und Krisensituationen**

Beratungsstelle: Renteistr. 14, 33602 Bielefeld

☎ **0521/173016** oder **21010**(Zufluchtsstätte) oder
170024(Wohnangebot)

www.maedchenhaus-bielefeld.de

maedchenhaus-bielefeld@t-online.de

**PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung
und Familienplanung e.V.**

www.profamilia.de

Ortsverband **Bünde**, Bahnhofstr. 6, 32257 Bünde

☎ **05223/992223**

buende@profamilia.de

Ortsverband **Bielefeld**, Stapenhorststr. 5, 33615 Bielefeld

☎ **0521/124073**

bielefeld@profamilia.de

Kinderklinik Klinikum Herford

Schwarzenmoorstr. 70, 32049 Herford

☎ **05221/942540** oder **942541**

www.klinikum-herford.de

Dr.Muchow@Klinikum-Herford.de

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld Kinderzentrum

Grenzweg 10, 33617 Bielefeld

☎ **0521/77278201**

www.evkb.de

Michael.Barthel@evkb.de

Fachpraxis für Essstörungen

Bettina Koch, Marktstr. 39, 33602 Bielefeld

☎ **0521/178625**

www.essstoerungen-bielefeld.de

info@essstoerungen-bielefeld.de

**Verband alleinstehender Mütter und Väter Regionalverband
Bad Oeynhausen und Umgebung e.V.**

Postfach 400121, 32524 Bad Oeynhausen

Herr Elmar Boenig, ☎ **05731/741740**

www.vamv-badoeynhausen.de

info@vamv-badoeynhausen.de

Interessensverband Unterhalt und Familienrecht

Hans-Christoph Hartung, Bernhard-Kramer-Str. 27

33609 Bielefeld, ☎ **0521/403698**

www.isuv.de

bielefeld@isuv.de

Die Broschüre „**Wegweiser für Frauen im Kreis Herford**“ gibt weitere Auskünfte über Anlauf- und Beratungsstellen, zu erhalten bei der Gleichstellungsstelle der Stadt Enger und unter www.enger.de .

Selbsthilfegruppen

Informationen und Anschriften von Selbsthilfegruppen im Kreis Herford erhalten sie beim **Selbsthilfebüro des Kreis Herford**

Amtshausstr. 2, Raum 124

32051 Herford

☎ **05221/132124**

selbsthilfebuero@kreis-herford.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 11.30 – 14.30 Uhr

oder aus der Broschüre „Verzeichnis der Selbsthilfegruppen im Kreis Herford“, welches ebenfalls dort erhältlich ist.

Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse

Mädchen stärken, Jungen stärken

Familie und Sport Kreis Herford

Frau Gerke, ☎05221/131498

anja.gerke@kreis-herford.de

Angebote für Mädchen/junge Frauen im Alter von 6-17 Jahren und Angebote in der Region für Jungen im Alter von 8–13 Jahren.

Selbstverteidigungs- und Bewegungszentrum für Mädchen und Frauen e.V. „BellZett“

Sudbrackstr. 36 a, 33611 Bielefeld, ☎0521/122109

(Kurse für Mädchen ab 5 Jahre)

info@bellzett.de

www.bellzett.de

KEINE CHANCE FÜR HÄUSLICHE GEWALT!

GEGEN
Fachforum **HÄUSLICHE**
GEWALT
im Kreis Herford

Infos:
Gleichstellungsstellen
Kreis Herford · 05221/131312
Stadt Enger · 05224/980040

In Notfällen: 110

ANSCHRIFTEN

Für Fragen zum Mutterschutzgesetz:

Bezirksregierung Detmold Dezernat 56.4

Schutz besonderer Personengruppen

Willi-Hofmann-Str. 33 a, 32756 Detmold

 **05231/715604**

www.brddt.nrw.de

Für Fragen zum Kündigungsschutz:

Arbeitsgericht Herford Elverdissersstr. 12, 32052 Herford

 **05221/10540**

www.arbg-herford.nrw.de

poststelle@arbg-herford.nrw.de

Für Fragen zu Erziehungsgeld/ Elternzeit

Kreis Herford, Familie und Sport, Amtshausstr. 3, 32051 Herford

 **05221/131413**

www.kreis-herford.de

r.finke@kreis-herford.de

Für Fragen zur Rente:

Versicherungsamt der Stadt Enger

Rathaus, Zimmer 126, Bahnhofstr. 44, 32121 Enger

 **05224/9800-26**

r.horstmeier@enger.de

k.tappe@enger.de

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen zur Verfügung:

Ulrike Harder-Möller

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Enger

Rathaus, Zimmer 240, Bahnhofstr. 44, 32121 Enger

 **05224/9800-40**

u.harder-moeller@enger.de

Impressum

Herausgeberin: Stadt Enger
Der Bürgermeister
- Gleichstellungstelle -
Grafik : FADO
Titelbild : Larissa Take
Druck : Wehmeyer, Enger

10. Auflage
Enger, im Juli 2011

Einige Textpassagen sind aus der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ entnommen. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorwort

Mit der Geburt eines Kindes sind viele Hoffnungen, aber auch Veränderungen im Lebensalltag von Frauen und Männern verbunden. Unter anderem gilt es dann, sich durch das Dickicht der staatlichen Leistungen hindurchzufinden.

Diese Broschüre informiert Sie über Elternzeit, Elterngeld sowie das Mutterschutzgesetz und gibt Ihnen Hilfestellung für Ihre jeweilige Lebenssituation. Ergänzend erhalten Sie einen Überblick über sämtliche Kinderbetreuungsangebote in Enger sowie Beratungs- und Anlaufstellen.

Seit dem 01.01.2007 ist das neue Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit in Kraft getreten. Eltern haben die Möglichkeit bis zu 14 Monate (Partnermonate) Elterngeld zu beziehen und bis zu 30 Stunden pro Woche erwerbstätig zu sein. Mit dieser Regelung soll auch weiterhin familienorientierten Vätern der Rücken gestärkt werden, ihre Vaterrolle ernst zu nehmen.

Mit der Einführung des Elterngeldes ist sicherlich kein durchgreifender gleichstellungspolitischer Wurf gelungen. Aber es kann ein weiterer Schritt in diese Richtung sein, wenn Mütter und Väter gleichermaßen sich an der Erziehungs- und Erwerbsarbeit beteiligen können.

Seit dem 01.01.2011 sind allerdings mit dem Haushaltsbegleitgesetz Kürzungen für einzelne Elterngeldbeziehende beschlossen worden. Im Gegensatz zu Hausfrauen, die weiterhin 300 € Elterngeld erhalten, wird das Elterngeld nunmehr auf den Bezug von Arbeitslohdengeld II angerechnet.

Damit sind diese Kinder schlechter gestellt als andere.

Die Kinderbetreuungsinfrastruktur hat sich zwar etwas verbessert. Dennoch fehlen weiterhin Betreuungsplätze vor allem für unter Dreijährige. Betreuungszeiten müssen flexibler auf familiäre und berufliche Situationen abgestimmt werden. Eine familienfreundlichere Arbeitswelt mit mehr Flexibilität und Teilzeitangeboten auch für Fach- und Führungskräfte ist erforderlich.

Ulrike Harder-Möller
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Enger

Zeitskala

Was beantrage ich wann?

Sobald Sie es wissen

- Schwangerschaftsmitteilung an das Personalamt.

vor

7 Wochen vor der Geburt

- Antrag auf Mutterschaftsgeld

6 Wochen vor der Geburt

- Mutterschutz beginnt

Geburt

Sofort nach der Geburt

- Antrag auf Elterngeld/Erziehungsgeld stellen

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn

- Antrag auf Elternzeit bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber

8 Wochen nach der Geburt

- Mutterschutzfrist endet (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten)

nach

Elternzeit beginnt



Gleichstellungsstelle
Rathaus der Stadt Enger
Bahnhofstraße 44
Zimmer 240
Telefon (0 52 24) 98 00-40
e.mail:u.harder-moeller@enger.de

Impressum

Herausgeberin : Stadt Enger
Der Bürgermeister
-Gleichstellungsstelle-
Grafik : FADO
Titelbild : Larissa Take
Druck : Wehmeyer, Enger



10. Auflage
Enger, im Juli 2011

Einige Textpassagen sind aus der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ entnommen.
Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



„Von meinen Kindern lernen.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Volksbank
Enger-Spenge eG

125 Jahre